

BStGer BB.2024.27 vom 12. März 2024

Bundesstrafgericht, 2024-03-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2024.27

FR: TPF BB.2024.27 du 12 mars 2024

IT: TPF BB.2024.27 del 12 marzo 2024

Regeste

Nichtanhandnahmeverfügung (Art. 310 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO); unentgeltliche Rechtspflege für die Privatküglerschaft im Beschwerdeverfahren (Art. 136 Abs. 1 StPO)

Erwägungen

E. 15

September 2023 eine Beschwerde an die Geschäftsprüfungskommission gerichtet habe, wobei auf seine Fragen nicht eingegangen worden sei und diese ihrem Auftrag nicht nachgekommen sei; die Geschäftsprüfungskommission nicht einmal fähig gewesen sei, dem Beschwerdeführer seine Unterlagen zurückzusenden, obwohl er in seiner Beschwerde dies deutlich erwähnt habe; E-Mails des Beschwerdeführers an den Präsidenten I. und

- 4 -

Frau J. unbeantwortet geblieben seien, was bei Korruption üblich sei (Verfahrensakten, Reiter 1, nicht paginiert);

- der Beschwerdeführer in seiner Ergänzung zur Anzeige vom 16. November 2023 geltend machte, das Bundesgericht habe aktuell Anrufe aus seinem Festnetzanschluss gesperrt; er weder auf seine E-Mails noch auf Briefpost eine Antwort vom Bundesgericht erhalte; ferner schon länger ein Entscheid vom Bundesgericht zu seiner Beschwerde vom 23. Juni 2023 ausstehend sei; er in seiner Beschwerde auf mehrere gröbste Rechtsbrüche und Missbräuche der Kesb Winterthur hingewiesen habe, was längst einen Bundesgerichtsentscheid gegen die Kesb zur Folge haben müsste (Verfahrensakten, Reiter 4, nicht paginiert);

- den Tatbestand des Amtsmissbrauchs nach Art. 312 StGB erfüllt, wer als Mitglied einer Behörde oder Beamter, seine Amtsgewalt missbraucht, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Nachteil zuzufügen;

- nach der Rechtsprechung zu Art. 312 StGB nur derjenige die Amtsgewalt missbraucht, welcher die Machtbefugnisse, die ihm sein Amt verleiht, unrechtmässig anwendet, d.h. kraft seines Amtes verfügt oder Zwang ausübt, wo es nicht geschehen dürfte (BGE 127 IV 209 E. 1a und 1b; Urteil des Bundesgerichts 1C_120/2020 vom 30. November 2020 E. 2.3);

- der Anzeige des Beschwerdeführers jedoch offensichtlich kein konkreter Sachverhalt entnommen werden kann, der einen hinreichenden Tatverdacht begründen könnte;

- insbesondere ein für den Beschwerdeführer ungünstiger richterlicher Entscheid nicht per se einen Amtsmissbrauch darstellt; vorliegend denn auch keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die betreffenden Bundesrichter, der Generalsekretär des Bundesgerichts oder die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission ihre Amtsgewalt missbraucht hätten; ein Amtsmissbrauch auch nicht darin erblickt werden kann, dass das

Bundesgericht angeblich eine Beschwerde des Beschwerdeführers vom 23. Juni 2023 im November 2023 noch nicht behandelt hatte;

- die Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Nichtanhandnahmeverfügung ausserdem zutreffend ausführte, dass sie weder Aufsichtsbehörde über das Bundesgericht noch die Kommissionen des Parlamentes ist;

- 5 -

- sie auch nicht als Beschwerdeinstanz gegen Urteile des Bundesgerichts fungiert; die Beschwerdegegnerin deshalb auch nicht berechtigt ist, die vom Beschwerdeführer beanstandeten Urteile des Bundesgerichts zu überprüfen; eine solche Befugnis im Übrigen auch der vorliegend angerufenen Beschwerdeinstanz nicht zukommt;

- die Beschwerdegegnerin daher zu Recht keine Strafuntersuchung eröffnet hat;

- vor diesem Hintergrund offenbleiben kann, ob der Beschwerdeführer überhaupt ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung der angefochtenen Verfügung hat und damit zur Beschwerdeerhebung legitimiert ist;

- zusammenfassend die Beschwerde abzuweisen ist, soweit darauf einzutreten ist;

- die vorliegende Beschwerde unter diesen Umständen als aussichtslos zu bezeichnen ist, weshalb das Gesuch des Beschwerdeführers betreffend unentgeltliche Rechtspflege bereits aus diesem Grund abzuweisen ist (vgl. Art. 136 Abs. 1 lit. b StPO);

- bei diesem Ausgang des Verfahrens der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen hat (Art. 428 Abs. 1 StPO);

- die Gerichtskosten auf das gesetzliche und reglementarische Minimum von Fr. 200.-- festzusetzen sind (vgl. Art. 73 StBOG und Art. 5 und Art. 8 Abs. 1 BStKR).

- 6 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.